

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
-------------------------	---------------	--	---

1.		Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz		
----	--	---	--	--

1.1	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Landesplanung 25.05.2010	<p>Die Planwerkstatt Nord zeigt mit Schreiben vom 12.03.2010 die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 1 für die Ortslage „westlich und östlich der Dorfstraße“ der Gemeinde Götting an.</p> <p>Das Plangebiet ist ca. 7,67 ha groß und umfasst die bebaute Ortslage der Gemeinde Götting. Vorgesehen sind im Wesentlichen die Festsetzung von Dorfgebieten (MD), einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie Verkehrs- und Grünflächen.</p> <p>Ziel der Planung ist es, die bauliche Entwicklung der Gemeinde planungsrechtlich dahingehend zu steuern, dass ihr dörflicher Charakter bewahrt wird.</p> <p>Die Gemeinde Götting verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu</p>	Die Stellungnahme der Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.	
-----	---	--	---	--

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>
	<p>beachten (Rund-erlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 - IV 52-502.17- (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262)).</p> <p>Götting ist eine nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde im ländlichen Raum. Sie soll den örtlichen Bedarf der Wohnbau- und allgemeinen Siedlungsentwicklung decken.</p> <p>Ich bitte, die Planunterlagen um die Angabe der Zahlen der in der Gemeinde Götting vorhandenen und der durch die Planung ggf. ermöglichten zusätzlichen Wohneinheiten zu ergänzen und mich im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>In der Begründung werden die gewünschten Angaben unter Punkt 1.3.1 wie folgt ergänzt:</p> <p>„Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 - IV 52 - 502.17 - (Amtsbl. Sch.-H. 2007 S. 1262)).</p> <p>In dem Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahre 1998 ist die Ortslage Götting als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen.</p> <p>Nördlich und südlich der Ortslage sind die festgesetzten Naturschutzgebiete „Talhänge bei Götting“</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
		<p>Eine abschließende Stellungnahme stelle ich bis zur Vorlage ergänzter Planunterlagen zurück. Die vorstehende Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>dargestellt.</p> <p>Götting ist eine nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde im ländlichen Raum. Sie soll den örtlichen Bedarf der Wohnbau- und allgemeinen Siedlungsentwicklung decken.</p> <p>Zurzeit (Stand: 10.06.2010) hat die Gemeinde Götting 56 Einwohner. Im Gemeindegebiet gibt es zurzeit 41 Wohnungen (Haushalte).</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden gegenüber der bereits heute auf der Grundlage von § 34 BauGB bestehenden Bebauungsmöglichkeiten keine zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten geschaffen.</p> <p>Ohne die Aufstellung dieses Bebauungsplanes könnten sogar mehr Wohneinheiten entstehen. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude bisher nicht reglementiert war. Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingegen die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf zwei bzw. ausnahmsweise bei der Umnutzung von landwirtschaftlichen Hauptgebäuden auf drei beschränkt.“</p> <p>Die oben stehenden ergänzenden Formulierungen für die Begründung wurden bereits im Grundsatz mit der Landesplanung am 14.7.2010 telefonisch abgestimmt. Die ergänzten Planunterlagen wurden der Landesplanung über den Kreis Herzogtum Lauenburg mit Datum vom 21.06.2010 erneut übersandt. Eine Zustimmung aus landesplanerischer Sicht wurde unter Berücksichtigung der vor-</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
	<p>Aus Sicht der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen - Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - werden im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB zur vorgelegten Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Zu dieser Planung haben im Januar 2009 Vorgespräche zwischen der Gemeinde Götting, dem Amt Buchen und dem Kreis Herzogtum Lauenburg stattgefunden, auf die verwiesen wird.</p> <p>2. Zur geplanten Darstellung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO ist unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG vom 23. April 2009 - 4 CN 5.07 - zu beachten, dass im Geltungsbereich einer als Dorfgebiet festgesetzten Fläche in einem Bauleitplan ein aktiver land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sein oder die Unterbringung eines solchen Betriebes möglich sein muss.</p> <p>Nach dem o. g. Urteil wird in Dorfgebieten vorausgesetzt, dass <i>„...im Baugebietselbst Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe untergebracht werden können...“</i>. Darüber hinaus wird in dem Urteil ausgeführt:</p> <p><i>„Wesensbestimmend für ein Dorfgebiet i. S. d. § 5 BauNVO ist die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese allgemeine Zweckbestimmung eines Dorfgebietes darf durch planerische Festsetzungen nicht verloren ge-</i></p>	<p>genommenen Ergänzungen in Aussicht gestellt und mit Datum vom <u>26.07.2010</u> erteilt.</p> <p>Die Gemeinde hat die Festsetzung als Dorfgebiet (MD) auch unter Berücksichtigung des zitierten Urteils des BVerwG vom 23.4.2009 nochmals überprüft und kommt hierbei zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Das hier zitierte Urteil greift im vorliegenden Fall nicht, da zum einen in Götting noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird und zum anderen jederzeit die Unterbringung weiterer Betriebe grundsätzlich möglich wäre. So werden zurzeit von 4 Betrieben Pferde gehalten, von 2 Betrieben Rinder und Schafe und von einem Betrieb Hühner, Gänse und Puten. Auch wenn dies keine Vollerwerbsbetriebe sind, ist der deutlich überwiegende Teil der Ortslage eindeutig als Dorfgebiet geprägt.</p> <p>Auch eine Festsetzung nur für Teilflächen der Orts-</p>	

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
	<p><i>hen." ... „Ein Baugebiet ganz ohne Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstellen ist kein Dorfgebiet.“</i></p> <p>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass innerhalb des Planbereichs nur noch im Süden land- und/ oder forstwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind. Aufgrund der Festsetzungen bzw. aufgrund der vorhandenen Baugrenzen ist die Neuansiedlung land- und/ oder forstwirtschaftliche Betriebe eher unwahrscheinlich. Es ist daher zu prüfen, ob weiterhin die gesamte Ortslage als MD dargestellt werden kann, insbesondere unter Berücksichtigung der o. g. Rechtsprechung, oder ob eine andere Baugebietskategorie (MI oder WA) für den vorhandenen und zukünftig geplanten Nutzungsscha- rakter des Gebietes nicht zutreffender ist.</p>	<p>lage als Dorfgebiet ist nicht sinnvoll, da auch im Norden noch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden sind, die das Ortsbild prägen und auch, wie bereits oben beschrieben, grundsätzlich wieder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden könnten. So enthalten die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch verschiedene Regelungen speziell zugunsten von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (siehe Text Nr. 2.2 bis 2.3). Bei einer Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wären die Eigentümer dieser Hofanlagen in der Nutzbarkeit ihrer Immobilien erheblich eingeschränkt. So wäre beispielsweise auch eine Pferdehaltung, wie sie mehrfach bereits im Dorf betrieben wird, nicht mehr möglich.</p> <p>Aus diesem Grunde wird an der Festsetzung als Dorfgebiet festgehalten. Die Ausführungen in der Begründung unter Kapitel 4.1 zur Art der baulichen Nutzung werden entsprechend ergänzt.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p>	<p>Gleichlautende Abwägungsentscheidung für den anderen Straßenseitenbereich.</p>

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
			<p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	
1.1	<p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Landesplanung 26.07.2010</p>	<p>Die Planwerkstatt Nord legt mit Schreiben vom 21.06.2010 überarbeitete Planungsunterlagen zur Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 1 für die Ortslage „westlich und östlich der Dorfstraße“ der Gemeinde Götting vor.</p> <p>Die Planung war bereits Gegenstand der nicht abschließenden Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung vom 25.05.2010. Darin hatte ich darum gebeten, die Planunterlagen um die Angabe der Zahlen der in der Gemeinde Götting vorhandenen und der durch die Planung ggf. ermöglichten zusätzlichen Wohneinheiten zu ergänzen; eine abschließende Stellungnahme wurde bis zur Vorlage ergänzter Planunterlagen zurückgestellt.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Götting keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße	
		Die vorstehende Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		
2.		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
2.1	Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 16.04.2010	<p>Der Kreis Herzogtum Lauenburg bittet um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise.</p> <p>Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz (Frau Mänsdotter, Tel. 474)</p> <p>Alle baulichen Maßnahmen - auch Freiflächengestaltungen - im Umgebungsschutzbereich des ehemaligen Hofes Schmidt, Dorfstraße 15, bedürfen gemäß § 9 (1) 3. Denkmalschutzgesetz einer Genehmigung. Im Text Teil B und in der Begründung unter Punkt 1.3.3 ist darauf hinzuweisen. Da die genaue Ausdehnung des Umgebungsschutzbereichs von einer geplanten Maßnahme abhängig ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Grundstücke Nr. 13 bis 21 und die öffentliche Verkehrsfläche betroffen sind.</p> <p>Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Dorfstraße 15 ist mit einer Baulinie zu umfahren. Eine denkmalrechtliche Genehmigung für bauliche Erweiterungen an dem denkmalgeschützten Gebäude kann nicht in Aussicht gestellt werden, da am Bautyp des Fach-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In dem Text und in der Begründung werden deshalb entsprechende Hinweise aufgenommen, die diesen Sachverhalt nochmals verdeutlichen.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Festsetzung einer zwingenden Baulinie wird jedoch verzichtet. Dies wird wie folgt begründet: Das eingetragene Kulturdenkmal ist ohnehin denkmalrechtlich geschützt. D.h., dass bauliche Erweiterungen</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
	<p>hallenhauses keine Anbauten möglich sind, die das Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Weil am Hauptgebäude der ehemaligen Hofanlage keine denkmalrechtlich zustimmungsfähigen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, ist im Zusammenhang mit einem (nicht mehr gültigen) Bauvorbescheid eine genehmigungsfähige Bebauungsmöglichkeit nordwestlich des Kulturdenkmals entwickelt worden. Diese entspräche dem Baufenster auf dem schmalen Grundstück zwischen Dorfstraße Nr. 13 und 15, wenn die Fläche von Osten um 9 m reduziert wird. Diese Reduzierung ist erforderlich um die Sicht auf den Wirtschaftsgiebel des denkmalgeschützten Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten. Die notwendige denkmalrechtliche Genehmigung für einen Neubau auf dieser Fläche kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn das Baufenster entsprechend verkleinert wird.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen bezüglich der zulässigen Überschreitung zeichnerisch festgesetzter Bautiefen können denkmalrechtlichen Anforderungen bezüglich notwendiger Abstände zum eingetragenen Kulturdenkmal widersprechen. Deshalb muss im Umgebungsschutzbereich eine Überschreitung der Baugrenzen ausgeschlossen werden.</p>	<p>rungen an dem Gebäude ohne denkmalrechtliche Genehmigung nicht zulässig sind.</p> <p>Für den Fall einer Zerstörung des Gebäudes wäre es aber nach Auffassung der Gemeinde unverhältnismäßig, vorzugeben, dass nur ein Gebäude mit der exakt gleichgroßen Grundfläche hier wieder entstehen könnte. Aus diesem Grunde wird an der festgesetzten überbaubaren Fläche und der Baugrenze festgehalten.</p> <p>Die Sicht auf den Wirtschaftsgiebel des denkmalgeschützten Gebäudes ist nur sehr bedingt durch das festgesetzte Baufenster eingeschränkt. Deshalb wird der nebenstehenden Anregung teilweise entsprochen, indem das Baufenster etwas verkleinert und gleichzeitig um 5m nach Westen verschoben wird.</p> <p>Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der kritisierten Festsetzung heißt es jedoch ausdrücklich „<u>sofern andere Belange nicht entgegenstehen</u>“- hierzu gehören selbstverständlich auch die Belange des Denkmalschutzes. Aus diesem Grunde ist es nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich, dieser Forderung der Denkmalpflege zu fol-</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>
	<p>Für Stellplätze und Nebenanlagen sind Flächen festzulegen, da diese - häufig baugenehmigungsfreien - Vorhaben im Umgebungsschutzbereich des besonderen Kulturdenkmals nicht überall denkmalrechtlich genehmigungsfähig sind.</p> <p>In der Begründung unter 1.3.3 ist die Dorfstraße 21 mit der Dorfstraße 7 verwechselt worden. Hier sollte es anstatt des „inneren Teils einer Scheune“ besser „das Hausgerüst von 1647/48“ heißen. Das Backhaus zu Dorfstraße 15 ist das Nebengebäude auf dem schmalen Grundstück zwischen Nr. 13 und 15.</p> <p>Sowohl für das Backhaus als auch für den Stall, das östliche der beiden Nebengebäude, ist sicherzustellen,</p>	<p>gen. Zumal, wie nebenstehend eingeräumt, eine mögliche Ausnutzung dieser Festsetzung denkmalrechtlichen Anforderungen <u>widersprechen kann</u>, aber nicht generell <u>widersprechen muss</u>. Schon aus diesem Grunde soll es bei der bestehenden Festsetzung bleiben. Gleichwohl hat die Denkmalpflege bei zukünftigen entsprechenden Baumaßnahmen ein Vetorecht. Ein kategorischer Ausschluss dieser eingeräumten Optionen zugunsten von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betrieben wäre nach Auffassung der Gemeinde zudem eine Benachteiligung gegenüber anderen Grundstücken.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan würde nach Auffassung der Gemeinde zu weit gehen, zumal hierfür kein unmittelbares Regelungsbedürfnis gesehen wird. In der Begründung wird dieser Aspekt jedoch aufgegriffen und noch einmal ausdrücklich auf den Umgebungsschutzbereich und das Abstimmungserfordernis mit der unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen. Der Anregung zur Festsetzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze oder Garagen wird deshalb nicht gefolgt.</p> <p>Diese Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung unter Punkt 1.3.3 wird entsprechend angepasst. Auch die Kennzeichnung des ehemaligen Backhauses in der Planzeichnung wird berichtigt.</p> <p>Die genannten Gebäude unterliegen grundsätzlich dem Bestandsschutz. Eine Erhaltung kann deshalb</p>	

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>
	<p>dass diese historischen landwirtschaftlichen Nebengebäude erhalten und genutzt werden können. Hier sind entweder Baufenster festzusetzen oder die Erhaltung nach § 172 BauGB zu regeln.</p>	<p>auch ohne Festlegung entsprechender Baufenster erfolgen. Hinzu kommt, dass beide Gebäude im Waldschutzstreifen liegen, aber auch denkmalrechtlich geschützt sind, so dass deshalb eine Festsetzung nach § 172 BauGB für nicht erforderlich gehalten wird. Durch die Festsetzung entsprechender Baufenster zugunsten der beiden Gebäude könnten die überbaubaren Flächen z.B. nach einer Zerstörung der Denkmale (z.B. durch Feuer) zudem als Wohnhaus oder Wochenendhaus genutzt werden. Gerade dies wäre aber seitens der Gemeinde hier nicht erwünscht. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Ladgodka, Melanie</p>	Keine Abstimmung

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
			Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer	
		<p>Grüne Dachpfannen oder -ziegel sollten wie Kupfer-eindeckungen und glänzende Eindeckungen überhaupt für den gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden, weil es sich weder um ortsgerechte Materialien noch Farben handelt. Dasselbe ist für weißes Ziegelsichtmauerwerk und hell gestrichene Putzfassaden festzustellen. Für letztere sind helle und reine Farben auszuschließen und nur Farben in einem Helligkeitsbezugswert ähnlich dem vorhandenen Ziegelmauerwerk festzusetzen. Außenwände in Blockbohlenbauweise sind auszuschließen.</p> <p>Im Umgebungsschutzbereich kann die denkmalrechtliche Genehmigung für die oben genannten Materialien und Farben nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Die laut der Begründung beschriebene Anlage „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“ ist nicht beigefügt gewesen.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung zu den gestalterischen Festsetzungen ist grundsätzlich aus denkmalpflegerischer Sicht verständlich. Die Gemeinde hat sich intensiv mit möglichen gestalterischen Vorgaben befasst, jedoch beschlossen, an den gestalterischen Vorgaben festzuhalten.</p> <p>Lediglich für den in der Planzeichnung eingetragenen Umgebungsschutzbereich¹ des eingetragenen Kulturdenkmals Dorfstraße 15 werden die nebenstehend fettgedruckten Materialien nicht zugelassen.</p> <p>Das beauftragte Planungsbüro hat bestätigt, dass die Unterlagen dem Kreis komplett übersandt wurden. Dies bestätigt sich auch durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die auch den landschaftsplanerischen Fachbeitrag Bezug nimmt. Es ist allerdings richtig, dass der oberen Denkmalschutzbehörde, die die Unterlagen vermutlich an die untere Denkmalschutzbehörde weitergegeben hat, der landschaftsplanerische Fachbeitrag nicht übersandt wurde.</p>	<p>Zu diesem Absatz erfolgt hier keine Abstimmung</p>

¹ der Flurstücke 115/5, 115/4, 198/115, 115/2, 132/2 und 132/3

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>
	<p>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326) Zu o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich weise daraufhin, dass am 01. März 2010 sowohl das neue Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) als auch ein neues Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) in Kraft getreten ist. 2. Im Rahmen der planerischen Vorgaben sollte im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Götting auch auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans eingegangen werden. 3. Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks im Geltungsbereich sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Dazu gehören auch Teile der Steinwälle östlich der Dorfstraße. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Rechtsgrundlagen werden entsprechend aktualisiert. 2. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans werden im landschaftsplanerischen Fachbeitrag nachrichtlich wiedergegeben. 3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Knicks werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Eine nachrichtliche Übernahme der Steinwälle in die Planzeichnung wird allerdings nicht für erforderlich gehalten, zumal eine eindeutige Klassifizierung einzelner Teilbereiche als Knick kaum möglich ist. 	
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit</p>	<p>Gleichlautende Abwägungsentscheidung für den anderen Straßenseitenbereich.</p>

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
		<p>Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finner, Antje Prolingheuer</p>		
	4.	Das Grundstück im Süden des Geltungsbereichs, östlich der Dorfstraße entwickelt sich abgesetzt in die Landschaft, eine überbaubare Fläche sollte hier deshalb nicht festgesetzt werden.	4. Keine Abstimmung	Abwägungsbeschluss erfolgt hier.
	5.	Die Bäume Nr. B 27 sowie B 88, B 89 und B 90 sollten im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.	5. Die Festsetzungen zur Erhaltung zugunsten der Bäume 88, 89 und 90 werden ergänzt.	
			<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p>	Abwägungsbeschluss zu Baum 27 erfolgt hier.

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
			<p>Ja-Stimmen:7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	
		<p>6. Wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag empfohlen solle zur Erhaltung des Alleecharakters der Dorfstraße ein Pflanzgebot für Straßenbäume (Winterlinde als Hochstamm) an geeigneten Stellen festgesetzt werden.</p> <p>7. Um den Charakter der Ostslage zu erhalten empfehle ich der Gemeinde, in den Privatgärten alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 40 cm zum Erhalt festzusetzen.</p> <p>8. Die textliche Festsetzung Nr. 7 ist insofern zu konkretisieren, als dass die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume auf Dauer zu erhalten und im Falle eines Abgangs durch heimische standortgerechte Laubbäume als Hochstamm zu ersetzen sind.</p> <p>9. Hinsichtlich der Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Ar-</p>	<p>6. Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechende Festsetzungen sollen nicht aufgenommen werden. In der Planzeichnung wurden jedoch Empfehlungen zur Anpflanzungen aufgenommen. Hier kann die Gemeinde selbständig entscheiden und muss sich nicht im Bebauungsplan verpflichten.</p> <p>7. Dieser Anregung wird ebenfalls generell nicht gefolgt, um nicht zu stark in die Rechte der Eigentümer einzugreifen. Dennoch sind im Bebauungsplan bereits einige sehr dominante ortsbildprägende Bäume auch auf Privatgrundstücken zur Erhaltung festgesetzt.</p> <p>8. Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 7 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung wird der</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>
	<p>beitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2009 und bitte um Beachtung.</p> <p>10. Sofern zukünftig größere Bäume gefällt werden müssen oder Veränderungen an vorhandenen Gebäuden vorgenommen werden, sind artenschutzrechtliche Belange zwingend zu berücksichtigen. Denkbar wäre u.a. das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln. Auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG weise ich hin.</p>	<p>Umfang der vorgenommenen artenschutzrechtlichen Prüfung für ausreichend gehalten.</p> <p>10. Hinweise zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und die Vorschriften des BNatSchG werden in die Begründung aufgenommen.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	<p>Gleichlautende Abwägungsentscheidung für den anderen Straßenseitenbereich.</p>

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>
	<p>Städtebau und Planungsrecht</p> <p>In der Planzeichnung sind innerhalb der Waldabstandsgrenze Baugrenzen festgesetzt. Dies ist im Grundsatz nicht möglich. Ich empfehle eine Abstimmung mit der Forstbehörde, ob in diesen Bereichen auf die Festsetzung eines Schutzstreifens verzichtet werden kann.</p>	<p>Bei der Waldabstandsgrenze handelt es sich lediglich um eine nachrichtliche Darstellung. Auch nach Rücksprache mit der Forstbehörde bestehen gegen die vorgenommene Darstellung keinerlei Bedenken. Aus diesem Grunde wird an der Darstellung festgehalten.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	Keine Abstimmung
	<p>Die Einbeziehung des am südlichen Ende des Geltungsbereiches östlich der Dorfstraße gelegenen Wirtschaftgebäudes und die Festsetzung einer Baugrenze sollte kritisch überprüft werden.</p>	Keine Abstimmung	Abwägungsbeschluss erfolgt hier

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
	<p>Im Text - Teil B wird unter Punkt 2.1 die Festsetzung der Grundflächenzahl an die Größe der Grundstücke gekoppelt. Dieses Vorgehen ist zumindest unüblich und meines Erachtens auch nicht möglich. Um den Anforderungen an die Aussagefähigkeit des Bebauungsplanes gerecht zu werden, müsste die jeweils zulässige Grundflächenzahl dem jeweiligen Grundstück zuzuordnen sein. Der in Punkt 4.2 der Begründung herangezogene § 16 (5) BauNVO besagt zwar, dass verschiedene Festsetzungen für Teile des Baugebiets, einzelne Grundstücke usw. getroffen werden können, allerdings müssen diese Festsetzungen auch den einzelnen Bereichen zuzuordnen sein. Im Bebauungsplan geschieht dies in der Regel mit einer Signatur zur Abgrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder • des Maßes der Nutzung <p>Ohne eine solche Zuordnung/Abgrenzung ist der Plan nicht lesbar. Für die Ziffern 2.2, 2.3, 2.4 und 3 des Textteiles steht vor diesem Hintergrund die Aussagefähigkeit ebenfalls in Frage.</p>	<p>Auch wenn die hier wiedergegebene Auffassung nicht geteilt wird, wird die Anregung folgendermaßen berücksichtigt:</p> <p>Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 2.1 entfällt. Stattdessen wird die GRZ grundstücksweise nach dem gleichen Schlüssel festgesetzt. Somit wird das Maß der baulichen Nutzung gegenüber dem ausgelegten Entwurf nicht verändert, ist aber für jeden Eigentümer in der Tat unmittelbar aus der Planzeichnung ablesbar.</p> <p>In Bezug auf die textlichen Festsetzungen 2.2, 2.3, 2.4 und 3 werden die Bedenken jedoch nicht geteilt, da hier nach Auffassung der Gemeinde eine Zuordnung/Abgrenzung einwandfrei möglich ist.</p>	
2.2	<p>Kabel Deutschland GmbH & Co KG 29.03.2010</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße	
			<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	<p>Gleichlautender Abwägungsbeschluss für den anderen Straßenseitenbereich</p>
2.3	<p>Forstbehörde Süd Trittau 03.04.2010</p>	<p>Durch die Festsetzung der Baugrenzen im o. g. Bebauungsplan wird der 30 m Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) zum verbleibenden Wald unterschritten und Waldfläche in Anspruch genommen. Zu den einzelnen Punkten nehme ich aus forstbehördlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Durch den Bebauungsplan wird Waldfläche in Größe von ca. 1,8 ha für einen geplanten Gebäudestandort und für private Grünfläche (Waldabstand) in Anspruch genommen. Die hierfür erforderliche Waldum-</p>	<p>Die hier in Anspruch genommene Waldfläche ist nicht 1,8 ha, sondern lediglich ca. 1.900 m² groß. Herr Rehfeldt von der Forstbehörde Süd, hat diese korrigierte Flächengröße nach Rücksprache bestä-</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
	<p>wandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG wird forstbehördlicherseits in Aussicht gestellt. Zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung ist eine Fläche aufzuforsten, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann (Ersatzaufforstung). Näheres hierzu regelt die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der unteren Forstbehörde zu beantragende und im Verfahren nachzuweisende Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz.</p> <p>Auf dem Flurstück 58/2 der Flur 1 weist der Bebauungsplan Waldfläche aus. Die ausgewiesene Waldfläche ist so nicht vorhanden; die Darstellung der Waldfläche im Bebauungsplan hat sich hier an der Waldflächenausweisung im Grünordnerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan zu orientieren. Die Waldfläche im Plangeltungsbereich entfällt auf diesem Flurstück.</p> <p>Die Flurstücke 65/2 und 65/6 im Norden des Plangeltungsbereiches sind ebenso wie der nördliche Teil des Flurstückes 155 (außerhalb des Plangeltungsbereiches) zumindest teilweise mit Waldgehölzen bestockt und als Waldflächen im Sinne des § 2 (1) LWaldG zu beurteilen. Die Flächen im Planbereich sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung auszuweisen, die Ausweisung im Grünordnerischen Fachbeitrag bitte ich zu überprüfen. Für Abgrenzungsfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird der 30 m – Abstand (Waldschutzstreifen) gem. § 24 Absatz 1 LWaldG zum westlich angrenzenden Wald unterschrit-</p>	<p>tigt.</p> <p>Mit den betroffenen Eigentümern wurde bereits gesprochen. Die bereits 2008 eingereichten Anträge zur Waldumwandlung werden in Abstimmung mit der Forstbehörde Süd reaktiviert.</p> <p>Die Festsetzung der Waldfläche für das Flurstück 58/2 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Für die Flurstücke 65/2 und 65/6 wurde der Waldbestand vorort aufgenommen und in der Planzeichnung festgesetzt. Die Ausweisung im landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird ebenfalls angepasst.</p>	

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
	<p>ten. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 29.10.96 gegeben. Der angrenzende Wald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Auch die Punkte 4.3 (Walderhaltung), 4.4 (Waldbewirtschaftung) und 4.5 (Naturschutz) des gemeinsamen Runderlasses werden durch eine Abstandsunterschreitung nicht wesentlich berührt. Ein Waldabstand zum verbleibenden Wald von 20 m kann daher forstbehördlicherseits als ausreichend angesehen werden und das forstbehördliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 LWaldG wird hiermit erteilt; für die vorhandenen Gebäude im Waldschutzstreifen gilt die Regelung des Bestandsschutzes.</p> <p>Auf den Flurstücken 47/2 und 152 im Norden des Plangebietes ist der Waldschutzstreifen nach Prüfung der Waldgrenze in diesem Bereich nachzutragen. Auch hier ist ein Waldabstand von 20 m als ausreichend anzusehen; das erforderliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 LWaldG wird erteilt.</p>	<p>Für das Flurstück 47/2 wurde der Waldbestand vorort ebenfalls aufgenommen und in der Planzeichnung festgesetzt. Auf dem Flurstück 152 ist allerdings kein Wald vorhanden. Die Ausweisung im landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird angepasst. Ebenfalls wird der 20m breite Waldabstandsstreifen in der Planzeichnung für diesen Bereich nachrichtlich dargestellt.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p>	Keine Abstimmung

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
			<p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 5</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: 2</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	
2.4	Handwerkskammer Lübeck 15.04.2010	Aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.5	EON Hanse 23.03..2010	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.6.	Archäologisches Landesamt (ohne Datum) Eingang: 7.4.2010	<p>Im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.</p> <p>Ich verweise daher ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird zusätzlich ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße	
		Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmal-schutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.		
2.7	Abfallwirtschaft Südholstein 01.04.2010.	Gegen die Planung werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.8	Landwirtschaftskammer Rendsburg 14.04.2010	Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Lübeck 30.04.2010	Gegen die Planung werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.10	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände folgende Stellungnahme abgeben: Die AG-29 hält die Abwicklung der Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für nicht gerechtfertigt und lehnt die Planung wegen ungenügender Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und formaler Fehler ab. 1. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgü-	1. und 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung wird jedoch nicht geteilt, da keine formalen Fehler vorliegen.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
<p>Landessportfischer-verband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald 14.04.2010</p>	<p>ter gibt, in diesem Falle zweifach nach § 1 (6) Nr. 7 a: Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen, das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt sowie b: Erhaltungsziele für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete. Ein Umweltbericht muss daher nach § 2 (4) BauGB erstellt werden.</p> <p>2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44(1) BNatSchG (neu 2010) werden für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel ausgelöst, die Beseitigung einer Waldfläche tangiert das Tötungsverbot und das Störungsverbot, da Quartiere und Lebensräume von Großbäumen (die Eichen B81 und B82, Landschaftsbild prägende Blutbuche B86) betroffen sind. Diesbezügliche Untersuchungen sind dringend geboten. Neben den betroffenen Großbäumen sind bei der geplanten Waldentfernung alle potenziellen Bäume auf Quartiere zu untersuchen. Die Potenzialabschätzung des Fachbeitrages schließt eine Gefährdung der lokalen Populationen von Nachtigall und Neuntöter ebenfalls nicht aus.</p> <p>3. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Baumliste des landschaftspflegerischen Fachbeitrages einer Überarbeitung bedarf. Die Angaben zum Stammdurchmesser mit bis zu 7 m sind nicht nachvollziehbar, bei manchen Durchmesserangaben fehlt die Maßeinheit.</p> <p>4. Die Grünstrukturen des Ortes besitzen eine wichtige Funktion für den Biotopverbund nach § 21 (3) Nr.2 BNatSchG des fragmentierten FFH Gebietes DE 2430-392 „Talhänge bei Götting, Grambeker Teiche und Umgebung“. Aussagen zu den Auswirkungen der Planung</p>	<p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Die zu berücksichtigenden Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 wurden beachtet und werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere, da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine neuen bzw. zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten zugelassen werden, die nicht bereits auf der Grundlage von § 34 BauGB zulässig wären.</p> <p>Auch die vorgesehene Waldumwandlung für das Flurstück 60/6 wurde bereits mit Datum vom 3.9.2008 seitens der Forstbehörde in Aussicht gestellt.</p> <p>3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Baumliste im landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird überarbeitet.</p> <p>4. Auswirkungen auf das genannte FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere, da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine neuen bzw. zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten zugelassen werden, die nicht bereits auf der Grundlage von §</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
	<p>auf die Sicherung der Verbundfunktion ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>5. Die Planunterlagen beinhalten rechtliche Fehler, da keine FFH Vorprüfung erfolgt ist, obwohl die unmittelbare räumliche Nähe eine Betroffenheit erwarten lässt. Hierbei sind besonders die Lebensraumtypen der „Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ mit der Erhaltung naturnaher Eichenwälder, Alt und Totholz und bekannte Höhlenbäume von Prüfrelevanz sowie die Erhaltung der Trockenlebensräume „Trockenen europäische Heiden - Artenreiche Borstgrasrasen“ und deren nährstoffarme Kontaktlebensräume.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Götting dankbar.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>34 BauGB zulässig wären. Auch Auswirkungen auf die Sicherung der Verbundfunktion sind deshalb nicht zu erkennen.</p> <p>5. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Im landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird ein Hinweis aufgenommen, dass Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten sind.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p>	<p>Gleichlautender Abwägungsbeschluss für den anderen Straßenseitenbereich.</p>

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße	
			<p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	
3.		Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
3.1	<p>Heidrun und Helmut Lagodka Dorfstraße 1 25.03.2010</p>	<p>Wir möchten hiermit unseren Einspruch gegen den unser Grundstück Dorfstraße 1 betreffenden Planungsentwurf einlegen, da wir bei Realisierung des derzeitigen Planungsstandes erheblich benachteiligt und geschädigt würden.</p> <p>Unser Haus ist in den 70er Jahren für 2 Personen errichtet worden. Mehr als 2 Personen finden aufgrund des Zuschnittes dort kein adäquates Raumangebot vor. Auf der Dachgeschossfläche des Hauses ist ein Büro für einen angemeldeten Gewerbebetrieb eingerichtet und steht uns zu Wohnzwecken nicht zur Verfügung. Insofern besteht konkreter Ausbaubedarf, dessen Realisierung uns vor den geplanten Neuregelungen ohne weiteres möglich gewesen wäre.</p> <p>A. Wir planen zur Nordseite des Hauses nördlich entlang der Straße, 3 Meter zur Grundstücksgrenze,</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme ist zunächst aus Sicht der Eigentümer verständlich.</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>
	<p>einen erdgeschossigen Anbau, welcher uns notwendige fehlende Räume liefert. Der Anbau ist ausgerichtet zur Südseite. Die Nordseite entlang der Straße ist geschlossen und dient als Lärmschutz gegen Straße und Autobahn. Das Wohnhaus erhält durch den Anbau den Charakter eines zum Süden hin geöffneten Winkels.</p> <p>B. Süd/Westlich unseres Wohnhauses wurde von den Erbauern seinerzeit ein baubehördlich genehmigter Schwimmbadanbau in Teilen errichtet, dessen marode Grundmauern wir nach unserem Einzug abgerissen hatten. Die Bodenplatte dieses Bauwerks ist unter Gehwegplatten noch vorhanden und wir nutzen dieses Bauteil heute als offene Terrasse und Außenaufgang zum Dachgeschoss. Dieser Gebäudeteil war in allen Flurkarten bislang als solcher verzeichnet und wir planen seine erneute Überdachung mit einer Art Wintergarten, zumal sich dort heute der ungeschützte Treppenaufgang zum Büro befindet.</p> <p>C. Der Flächenbedarf der geplanten Maßnahmen A. und B. beträgt rund 220 m². Diese Fläche steht uns nach dem derzeitigen Planungsstand aber nicht mehr zur Verfügung. Wir sehen hierin eine wesentliche und unverhältnismäßige Benachteiligung. Vor der neuen Planung hätten uns allein für Wohngebäude insgesamt rd. 2.000 m² (GRZ 0,6 BauNVO) zur Verfügung gestanden plus Flächen für Nebengebäude, Keller und Zuwegungen.</p> <p>...</p>	<p>C. Diese Darstellung ist so nicht richtig.</p> <p>Die Ableitung einer angeblichen Zulässigkeit von 2.000 m² für ein Wohngebäude ist nicht nachvollziehbar. § 17 BauNVO begrenzt für Dorfgebiete das Maß der baulichen Nutzung auf 0,6. Dies bedeutet aber nicht, dass 0,6 in jedem Fall zulässig sind. Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes würde sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung alleine nach den Kriterien des § 34 BauGB richten. Dies dürfte bei Würdigung der vorhandenen baulichen</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>
	<p>Wir bitten Sie deshalb im Ergebnis, die GRZ auf ein für uns erträgliches Maß an unseren Bedarf anzugleichen und das Baufenster so zu gestalten, dass wir unser Grundstück künftig wie oben dargestellt nutzen können. Wir sind damit einverstanden, dass wir auf geplanten privaten Grünflächen nicht bauen dürfen. Wir sind aber nicht damit einverstanden, dass diese besonders erheblichen Grünflächenanteile von derzeit rd. 45 % unseres Gesamtgrundstückes nicht bei der Berechnung der zulässigen GRZ in Ansatz gebracht werden sollen.</p> <p>Wir bitten Sie abschließend, unsere Garage und den Keller darunter im Nord/Osten des Grundstücks in das geplante Baufenster auch komplett mit aufzunehmen. Hier befinden sich die gesamte Heizungsanlage sowie die Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasserbrunnen. Alle baulichen Anlagen unseres Hauses sind baubehördlich genehmigt, deshalb möchten wir auch diese hier über das Baufenster nach wie vor legitimiert wissen.</p> <p>Anlage: Vorschlag zur neuen Abgrenzung des Baufensters</p>	<p>Situation eher 0,1 als 0,2 betragen.</p> <p>Nicht zuletzt aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Forstbehörde ist eine Überarbeitung der Festsetzungen für das Grundstück der Einwender unumgänglich. Die Gemeinde hat sich hierbei bemüht, die geäußerten Wünsche weitestgehend zu berücksichtigen. Aufgrund der einzuhaltenden Waldabstände ist jedoch eine bauliche Erweiterung nach Südwesten nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p>	Keine Abstimmung

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
			<p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 6</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: 1</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	
3.2	<p>Stefan Loss Gartenweg 4 OT Groß Zecher 23883 Seedorf 13.04.2010</p>	<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Götting. Ich sehe nicht, dass mein Bauernhaus Dorfstrasse 3, ein Kulturdenkmal ist. Das Haus ist seit der Erbauung mehrfach umgebaut worden. Somit nicht mehr so von der Raumaufteilung oder von außen wie bei der Erbauung. Des weiteren ist nie Rücksprache mit mir gehalten worden oder ich bin nie persönlich zur Gemeindeversammlung geladen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat allerdings keinen Einfluss auf die Kennzeichnung des Gebäudes als sog. einfaches Kulturdenkmal. Es handelt sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme nach dem Denkmalschutzgesetz. Dem Eigentümer wird empfohlen, in dieser Angelegenheit direkt mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis Herzogtum Lauenburg (Frau Mansdotter Tel: 04541/ 888474, Zimmer 219) Kontakt aufzunehmen.</p>	
			<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit</p>	Keine Abstimmung

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße
		<p>Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finner, Antje Prolingheuer</p>	
	<p>Weiter muss ich Widerspruch gegen die Größenbindung von Bauplätzen erheben. Baugrundstücke die größer als 1.100 m² sind, kauft für Einfamilienhäuser heute keiner mehr.</p>	<p>Die hier geäußerte Auffassung wird nicht geteilt, da sich die Gemeinde ausdrücklich dafür ausgesprochen hat, eine Mindestgrundstücksgröße von 1.100 m² vorzugeben, um eine Unterteilung in zu kleine Einheiten zu verhindern.</p>	<p>Gleichlautender Abwägungsbeschluss für den anderen Straßenseitenbereich</p>
		<p>Gleichwohl verbleibt im vorliegenden Fall für die Flurstücke 153 und 154 die Möglichkeit einer Bebauung mit einem Doppelhaus, da pro Doppelhaushälfte nur 800 m² als Mindestgröße vorzuhalten sind.</p>	<p>Keine Abstimmung</p>
		<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p>	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
			<p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p> <p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	
3.3	<p>Paul Bahr Dorfstraße 7, 21514 Götting 17.04.2010 (per Verhandlungsniederschrift)</p>	<p>Ich bitte darum den Gestaltungsbereich meines Grundstückes in der Dorfstraße 7 bis zu den Vermessungspunkten zu erweitern (siehe Skizze) Anmerkung: Die gewünschte Erweiterung ist in eine Kopie der Planzeichnung des Bebauungsplanes farblich gekennzeichnet.)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Einbeziehung des kompletten Flurstückes 58/3 hätte für den Einwender keinerlei Vorteile und wird auch aus städtebaulichen Gründen nicht für erforderlich gehalten, da es im rückwärtigen Teil des Grundstückes keinerlei Regelungsbedarf gibt. Hinzu kommt, dass der rückwärtige jetzt nicht einbezogene Grundstücksteil als Wald einzustufen ist.</p>	
			<p>Abstimmungsvorschlag:</p> <p>Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51</p> <p>Hiervon wohnhaft östlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 31</p>	Keine Abstimmung

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	<u>Abwägungsentscheidung für den westlichen Bereich der Dorfstraße</u>	<u>Abwägungsentscheidung für den östl. Bereich der Dorfstraße</u>	
			<p>Davon anwesend: 7</p> <p>Ja-Stimmen: 7</p> <p>Nein-Stimmen: /</p> <p>Stimmenthaltungen: /</p> <p>Ausgeschlossen nach § 22 GO: Heidrun Lagodka, Helmut Lagodka, Melanie Schymura, Karl-Heinz Finnern, Antje Prolingheuer</p>	
		<p>Des Weiteren möchte ich wissen warum die Scheune (letzte Bebauung, siehe Markierung auf der Skizze) mit aufgenommen worden ist, obwohl sie an das Naturschutzgebiet grenzt.</p>	<p>Keine Abstimmung</p>	<p>Abwägungsbeschluss erfolgt hier</p>